

1. Veranlassung

Mit Schreiben des Landratsamtes Passau vom 06.12.2019 wurde die Gemeinde Breitenberg zur Nachbearbeitung der Planunterlagen für den Antrag auf gehobene Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser aus der Quelle Schönberg 1 aufgefordert. Unter anderem soll für die Wasserversorgung der Gemeinde Breitenberg eine Alternativenprüfung durch Aktualisierung des Ersatzversorgungskonzepts vom 28.09.2016 (IB Andorfer, Thyrnau) erfolgen. Das Versorgungskonzept für die WV Breitenberg wird daher auf Basis der seither neu gewonnenen Erkenntnisse im Folgenden neu formuliert.

2. Versorgungskonzept - Option 1 gemäß GR-Beschluss vom 15.09.2016

Der Gemeinderat hat am 15.09.2016 mehrheitlich beschlossen, dass primär und bevorzugt die Sicherstellung der Wasserversorgung wie folgt erreicht werden soll:

- Quelle Schönberg 1 als 1. Standbein
- Quelle Gegenbach als 2. Standbein

Gemäß beiliegendem Gemeinderatsbeschluss wird davon ausgegangen, dass

- a) der im Frühjahr 2017 geplante Färbeversuch an der Quelle Gegenbach das erwartete positive Ergebnis bringt mit der Folge, dass die Quelle Gegenbach als „schützbar“ gilt und damit ein Gefährdungspotential durch den oberliegenden landwirtschaftlichen Betrieb (Stockinger) ausgeschlossen ist und
- b) die Quelle Schönberg 1 „schützbar“ ist.

Falls erforderlich, soll zusätzlich dazu eine geringe Menge Trinkwasser von der Nachbargemeinde Neureichenau bezogen werden.

Ergebnis der Alternativenprüfung 03/2019:

Der Ausgleich einer Trinkwasserfehlmengende in der Größenordnung von 136 m³/d (=1,5 l/s) kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von der Gemeinde Neureichenau verbindlich zugesagt werden. Trotz intensiver Bemühungen ist der Abschluss eines rechtlich verbindlichen Liefervertrages zwischen Gemeinde Neureichenau und Gemeinde Breitenberg in der vorgenannten Größenordnung nicht in absehbarer Zeit zu erwarten. Ferner ist die wechselweise Heranziehung der gemeindeeigenen Quellen als jeweils 2. Standbein für die andere Quelle für den gewählten Planungshorizont von 30 Jahren in Verbindung mit der Beschlussfassung der künftig anzuschließenden Ortsteile (=Bedarfsermittlung, siehe Protokoll zur GR-Sitzung vom 24.01.2019) im Hinblick auf die dann entstehenden Fehlmengen nicht zielführend und auch nicht genehmigungsfähig.

Die berechneten Fehlmengen sind der Anlage 8 zu entnehmen (Berechnungsfall 4 und 5, wenn jeweils nur eine Quelle zur Verfügung steht).

→ **Option 1 ist nicht umsetzbar und nicht genehmigungsfähig**

3. **Versorgungskonzept - Option 2 gemäß GR-Beschluss vom 15.09.2016**

Sollte sich die Option 1 des Versorgungskonzeptes als nicht genehmigungsfähig herausstellen, soll als Versorgung die Quelle Schönberg 1 mit einer dauerhaften Wasserlieferung aus Neureichenau das **1. Standbein** darstellen. Eine noch durchzuführende **Tiefenbohrung** im Gemeindebereich Breitenberg (Ortsteil Schönberg) soll das **2. Standbein** der Wasserversorgung bilden.

Die rechnerische Fehlmenge von minimal 79 m³/d bis 248 m³/d müsste

- a) durch einen Wasserbezug von der Nachbargemeinde Neureichenau und zusätzlich
- b) durch einen Tiefbrunnen abgedeckt werden.

Im Hinblick auf die Unwägbarkeiten bei der Abschätzung einer möglichen Brunnenschüttung ist eine rechnerische Betrachtung zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich.

Bei der Wertung der **Option 2** ist folgendes zu berücksichtigen:

Bei der Wertung der **Option 2** sind im Falle einer Umsetzung die verschiedenen Belange (z. B. Schutzgebietsausweisung für Brunnen, Wirtschaftlichkeit, Verfügbarkeit geeigneter Grundstücke etc.) noch zu prüfen.

Ergebnis der Alternativenprüfung 03/2019:

Eine Trinkwasserfehlmenge in der Größenordnung von 79 – 248 m³/d kann nachzeitigem Kenntnisstand nicht von der Gemeinde Neureichenau verbindlich zugesagt werden. Trotz intensiver Bemühungen ist der Abschluss eines rechtlich verbindlichen Liefervertrages zwischen Gemeinde Neureichenau und Gemeinde Breitenberg in der vorgenannten Größenordnung nicht in absehbarer Zeit zu erwarten.

Die Ausweisung eines Schutzgebietes für den Tiefbrunnen wird vom amtlichen Sachverständigen am WWA Deggendorf mit Schreiben vom 26.03.2018 aus wasserwirtschaftlicher Sicht als nicht zustimmungsfähig beurteilt (AZ 4.2-4532.1-PA-118-8498/2018).

Eine zusätzliche Versorgung aus einem Tiefbrunnen steht derzeit de facto nicht zur Verfügung.

→ **Option 2 ist derzeit nicht umsetzbar und daher auch nicht genehmigungsfähig**

4. Versorgungskonzept - Option 3 gemäß GR-Beschluss vom 15.09.2016

Der mehrheitliche Beschluss des Gemeinderates sieht vor, dass sich die Gemeinde nur an „Waldwasser“ anschließt, wenn die Optionen 1 und 2 zu keiner gesicherten Versorgung mit 1. und 2. Standbein führen.

Bei der **Option 3** wird davon ausgegangen, dass eine gehobene Erlaubnis für beide Quellen Schönberg 1 und Gegenbach erlangt werden kann und über den Anschluss an Fernwasser auch ein 2. Standbein nachgewiesen werden kann.

Ergebnis der Alternativenprüfung 03/2019:

Für den künftigen Wasserbedarf der Gemeinde Breitenberg wurde zwischenzeitlich eine umfassende Datenerhebung durchgeführt. Anschließend wurden auf Basis dieser Datenerhebung für verschiedene Berechnungsfälle (Szenarien für Netzausbaustufen bzw. Wasserdargebot) Berechnungen in Tabellenform durchgeführt, aus denen sich die jeweils notwendigen Bezugsmengen ergeben. Die max. Bezugsmenge für den Berechnungsfall 3 (einschließlich künftig anzuschließender Ortsteile, Anschlussgrad von insgesamt ca. 71 %, Planungshorizont 30 Jahre, Tagesspitzenwert) beträgt 628 m³/d, von denen 258 m³/d durch gemeindeeigenes Wasser gedeckt werden können. Die Fehlmenge von 370 m³/d ist daher durch Fremdbezug von außerhalb des Versorgungsgebiets zu decken z.B. über einen Anschluss an Fernwasser/Waldwasser aus einem noch zu errichtenden Versorgungssystem (Zubringerleitung mit eigenem Hochbehälter).

➔ Option 3 ist derzeit die einzig verbleibende Alternative, die sich auch als genehmigungsfähig darstellt. Mit der Umsetzung eines Fernwasseranschlusses kann die Wasserversorgung der Gemeinde Breitenberg zukunftsfähig ausgebaut werden.

Aufgestellt, 27.03.2019:

Guido Fesl, Dipl.-Ing. (FH)

Geschäftsführer

Fesl + Bauer Ingenieure

Anlagen:

- Anlage 8 Tabellen Berechnungen zum Wasserdargebot-Wasserbedarf
- ÜLP 01 Übersichtslageplan WV Breitenberg, Aufteilung Ortsteile (Konzept)